Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Paket mit Rückschein

BASF Lampertheim GmbH

Chemiestr. 22

68623 Lampertheim

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: IV/DA 43.1-53e621-1/13-BASF 38k

Ihr Zeichen: ESM/LI
Ihre Nachricht vom: 24.07.2014
Ihre Ansprechpartnerin: Herr Wolfanger

 Zimmernummer:
 3.072

 Telefon/ Fax:
 6372/ 3700

E-Mail: helmut.wolfanger@rpda.hessen.de

Datum: 15. Dezember 2014

<u>Genehmiqunqsbescheid</u>

I.

Auf Antrag vom 24. Juli 2014 wird der Firma

BASF Lampertheim GmbH Chemiestr. 22 68623 Lampertheim

nach § 16 BlmSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Lampertheim Gemarkung Lampertheim Flur 30

Flurstück 254/1, 252/7

Gebäude

die vorhandene LS-Anlage wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

1. Herstellung von t/a des Produktes Uvinul 4050

2. Herstellung des Koppelproduktes Ammoniakwasser () mit einer Gesamtkapazität von t/a,

3. Verwendung der neuen Rohstoffe

Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße1-3 Wilhelminenhaus 64283 Darmstadt

Mo. – Do. Freitag 8:00 bis 16:30 Uhr 8:00 bis 15:00 Uhr Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2 64283 Darmstadt

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon:

Servicezeiten:

+49 (6151) 12 o (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Luisenplatz

4.	Verwendung der vorhandenen Abfüllstation nördlich des Tanklagers (BKW oder TKW) zur Entladung von
5.	Verwendung des aus der Syntheselinie für die Herstellung von Uvinul 4050,
6.	Nutzung des vorhandenen Lagerbehälter auch für
7.	Nutzung des vorhandenen Lagerbehälters auch für
8.	Nutzung des vorhandenen Lagerbehälters auch für
9.	Nutzung des vorhandenen Lagerbehälters auch für ,

10. Neuinstallation der Rohrleitungen und Apparate gemäß Seite 4/7, Kapitel 1, Beiblatt 1 des Genehmigungsantrages vom 27.07.2014.

Diese Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BlmSchG folgende Genehmigungen ein:

• Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Rohrleitungsanlage und die bestehende Lageranlage

Für die LS-Anlage ist das BVT-Merkblatt "Herstellung organischer Feinchemikalien" maßgeblich.

Eventuell erforderliche Erlaubnisse nach § 8 WHG sind nach § 13 BImSchG ausdrücklich von der Bindungswirkung des Immissionsschutzrechtes ausgenommen und bleiben daher einem gesonderten Wasserrechtsverfahren dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße vorbehalten.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II.

Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- 1. Der Antrag vom 27.07.2014,
- 2. Sicherheitsbericht Revision 5 vom Juli 2014
- 3. Austauschunterlagen vom 04.09.2014 und 08.10.2014, Ergänzungen zum Sicherheitsbericht vom 04.09.2014
- 4. die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Ordner 1 Genehmigungsantrag Inhaltsverzeichnis:

Kapitel 1 Antrag

Formular 1/1 Antrag nach den Bundes-Immissionsschutzgesetz Formular 1/2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage

Kapitel 2 Inhaltsverzeichnis

Kapitel 3 Kurzbeschreibung

- 3.1 Anlagenbeschreibung/-umfang
- 3.2 Örtliche Lage des LS-Betriebs
- 3.3 Produkte des LS-Betriebs
- 3.4 Vorhaben
- 3.4.1 Herstellung von Uvinul 4050
- 3.4.1.1 Uvinul 4050-Synthese
- 3.4.1.2 Ökologie
- 3.4.1.3 Kapazität
- 3.4.1.4 Lagerung der Roh- und Hilfsstoffe
- 3.5 Löschwasserrückhaltung
- 3.6 Sicherheit der Anlage Störfallverordnung
- 3.7 Verfahrenssicherheit
- 3.8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Kapitel 4 Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten

Kapitel 5 Standort und Umgebung der Anlage

- 5.1 Allgemeines
- 5.1.1 Örtliche Lage
- 5.1.2 Geländesituation und Bodenbeschaffenheit
- 5.1.3 Meteorologische/Klimatische Gegebenheiten
- 5.1.4 Zugänglichkeit des Betriebes
- 5.2 Schutz- und Exzonen
- 5.3 Topographie
- 5.4 Werkslageplan/Beilagen zu Kapitel 5
 - Topographische Karte

TBo-8-227

Werkslageplan

6.1

PBo-8-200

Kapitel 6 Anlagen und Verfahrensbeschreibung/Betriebsbeschreibung

Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes

6.1.1	Anlagenumfang
	Formular 6/1: Betriebseinheiten
6.1.2	Bisheriger Genehmigungsstand
6.1.3	Vorhaben - Änderungen
6.2	Apparateaufstellungspläne/Apparatebeschreibung
6.2.1	Apparateaufstellungspläne
6.2.2	Apparatebeschreibungen
	Apparateliste entsprechend Formularen 6.2 und 6.3
6.3	Kurzbeschreibungen der LS-Verfahren
6.3.1	Allgemeines
6.3.2	Kurzbeschreibung der Synthese
6.3.3	Kurzbeschreibung der
6.3.4	Kurzbeschreibung der
6.3.5	Kurzbeschreibung der Herstellung
6.3.6	Kurzbeschreibung der -Synthese
6.3.7	Kurzbeschreibung der Synthese
6.3.8	Kurzbeschreibung der -Aufarbeitung
6.3.9	-Synthese
6.3.10	Kurzbeschreibung Uvinul 4050-Synthese
6.4	Detailbeschreibung der Uvinul 4050-Synthese
6.4.1	Anlieferung und Lagerung der Roh- und Hilfsstoffe
6.4.1.1	Anlieferung und Lagerung der flüssigen Roh- und Hilfsstoffe
6.4.1.2	Anlieferung und Lagerung der Roh- und Hilfsstoffe in Gebinden
6.4.3	Verfahrensbeschreibung
6.4.4	Lagerung und Abgabe des Endproduktes
6.4.5	Lagerung und Abgabe von Abfällen
6.4.6	Erzeugung, Lagerung und Abgabe der -Lösung

6.5 Abluft6.6 Abwasser

6.7 Lärm

6.8 Energieversorgung

6.8.1 Elektrizitätsversorgung vom Netz

6.8.2 Notstromversorgung

6.8.3 Prozessdampf

6.8.4 Stadtwasser

6.8.5 Kieswasser

6.8.6 Kühlwasser

6.8.7 Druckluftversorgung

6.8.8 Stickstoff-Versorgung

6.8.9 Stickstoff-Notversorgung

6.9 Fließschemata

Kapitel 7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

Uvinul 4050-Herstellung, Formulare 7/1 – 7/2 Formulare 7/1 – 7/2

Uvinul 4050-Herstellung, Formular 7/4
Uvinul 4050-Herstellung, Formular 7/5
Stoffdaton, Formular 7/6

Stoffdaten, Formulare 7/6

Kapitel	8	Luftreinhaltung
----------------	---	-----------------

8.1	Δlla	emeines
0.1	Allu	ememes

- 8.2 Uvinul 4050-spezifische Aspekte
- 8.2.1 Lösungsmittelbeladene Abluft
- 8.2.2 Staubbeladene Abgasströme
- 8.2.3 Diffuse Emissionen

Formulare 8/1 für Gebäude

- 8.3 Beschreibung der Thermischen Abluftreinigungsanlage TAR
- 8.3.1 Betrieb des Brenners
- 8.3.2 Denoxierungsstufe
- 8.3.3 Wärmerückgewinnung
- 8.3.4 Rauchgaswäsche
- 8.3.5 Abluftgrenzwerte der TAR

Formular 8/1 für TAR-Anlage

- 8.3.6 Maßnahmen bei Ausfall der TAR
- 8.3.7 Sonstige Emissionsquellen

Formular 8.2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) TAR, Bau

8.4 Emissionsquellenpläne

• Übersicht LS-Emissionsquellen

TA2-93-169

• Übersicht MZ/LS-Emissionsquellen

PA2-52-635/5

Formulare 8/2

Kapitel 9 Abfallvermeidung und Abfallentsorgung

- 9.1 Allgemeines
- 9.2 Konzept zur Abfallvermeidung und -minimierung
- 9.3 Beseitigung/Verwertung von Abfällen Formulare 9/1 und 9/2

Kapitel 10 Abwasser

Formulare 10/1.1 – 10/1.9 Abwasserdaten

Kapitel 11 Abfallentsorgungsanlagen

Kapitel 12 Wärmerückgewinnung

- 12.1 Versorgung mit Wärmeenergie
- 12.2 Verbraucher
- 12.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten
- 12.4 Wärmeenergiefluss
- 12.4.1 Ableitung von Wärmeenergie
- 12.4.2 Zuführung von Wärmeenergie

Kapitel 13 Lärm

Kapitel 14 Anlagensicherheit

- 14.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung
- 14.2 Betrachtung neuer bzw. geänderter sicherheitsrelevanter Anlagenteile im Rahmen des hier beantragten Vorhabens
- 14.3 Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfall-Verordnung

Formular 14/1

Formular 14/2

14.4 Gefahrenabwehrpläne

14.4.1	Gefahrenabwehrplan Werk GAW	
14.4.2	Gefahrenabwehrplan Betrieb GAB	
, ,	Verfahrenssicherheit	
14.5.1	Allgemeines	
14.5.2	Elektrische Installation und Erdungen	
14.5.3	Beschaffenheit der MSR-Einrichtungen	
14.5.4	Ausfall der Bedienungsmannschaft	
14.5.5	Schutzmaßnahmen für Druckbehälter	
-	Thermische Prozesssicherheit des Herstellungsverfahrens	
	Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkunge	n
14.7.1	Tanklagerbereich	
14.7.2	Maßnahmen gegen Stoffverwechslungen	
14.7.3	Maßnahmen bei Störungen	
14.8	Umgang mit Gefahrstoffen	
14.8.1	Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten	
14.8.2	Umgang mit ätzenden Stoffen	
14.8.3	Umgang mit giftigen Stoffen	
<u>Beilagen:</u>		
	plan Haupteingänge, Windhosen	
•	atz & Fluchttore	TA0-16026
Exzonenpl		TA0-160-20
Schutzstre	ifen u. Schutzbereiche	TA0-160-21
45 4.1.	Secret of	
15 Arbe	itsschutz	
15.1	Allgemeines	
15.1.1	Personaleinsatz	
15.1.2	Arbeitszeitenregelungen	
15.1.3	Ständige Arbeitsplätze	
15.1.4	Prozessleitsysteme	
15.2	Allgemeine betriebliche Anordnungen	
15.2.1	Persönlicher Arbeitsschutz	
15.2.2	Unterweisungen/Untersuchungen	
15.3	Arbeitsplatzüberwachung	
15.3.1	AGW-Überwachungen gefährlicher Arbeitsstoffe	
15.3.2	Lärm-Überwachung	
15.3.3	Strahlungs-Überwachung	
15.3.4	Gefährdungsbeurteilungen	
15.4	Maßnahmen zum Arbeitsschutz	
15.4.1	Gefährliche Arbeitsstoffe	
15.4.2	Lagerung der Rohstoffe, Hilfsstoffe, Endprodukte, Abfälle und A	lbwässer
15.4.3	Gefahrstoffverordnung	
Formular 1	5/1: Arbeitsstättenverordnung	
Formular 1	5/2: Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	
Formular 1	5/3: sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	
16 Bran	dschutz	
16.1	Allgemeines	
	Feuerwehrpläne	
16.2	Baulicher Brandschutz	
16.2.1	-Syntheseteil	
16.2.2	, Bau H 91	
16.2.3	Tanklager	
-0.2.5	rannager	

Kapitel

Kapitel

16.2.4	Lager
16.2.5	Raum für Notstromdieselaggregat
16.2.6	Gefahrstofflager
16.2.7	Gefahrstofflager
16.2.8	Organisatorische Regelungen:
Formulare	16/1.1 Brandschutz für das Anlagenteil LS-Anlage
Formulare	16/1.2 je Gebäude
Formulare	16/1.3 je Gebäude
Formulare	16/1.4 je Gebäude

Kapitel 17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



Kapitel 18 Bauantrag/Bauvorlagen

Kapitel 19 Unterlagen für sonstige Konzessionen

Kapitel 20 Umweltverträglichkeitsprüfung

- Merkmale der Vorhaben 20.1 20.1.1 Größe des Vorhabens Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft 20.1.2 Auswirkungen auf die Ökologie 20.2 Abfälle 20.2.1 20.2.2 Abwasser Abluft 20.2.3 Lärm 20.2.4
- 20.3 Boden- und Grundwasserschutz20.3.1 Löschwasserrückhaltung
- 20.3.2 Entwässerung der Tanklager

Kapitel 21 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

- 21.1 Allgemeines
- 21.2 Abbruch der Anlage

Kapitel 22 Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser

- 22.1 Allgemeines
- 22.2 Innerbetrieblicher Transport
- 22.3 Standorthistorie
- 22.4 Geländesituation und Bodenbeschaffenheit
- 22.5 Beilagen zu Kapitel 22

Formular 22/1

Lagepläne "WHG-Flächen"

Anlagen

Anlage	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.
1	Verfahrensfließbild	
2	Verfahrensfließbild	
3	Verfahrensfließbild	
4	Verfahrensfließbild	
5	Aufstellungsplan MZ II-Tanklager /LS-Tanklager /LS-Tanklager 2 /LS-Tanklager /LS-Tanklager /LS-Tanklager	
6	Aufstellungsplan I: Bereich +3,50, + 4,70, + 7,00,+7,50 Schnitte A-A, C-C, F-F	
7	Aufstellungsplan II: Bereich ± 0,00,+10,50, + 14,00, + 17,50,+7,50 Schnitte B-B, D-D, E-E	
8	Aufstellungsplan Schnitte, Ansichten	
9	AufstellungsplanGrundrissebenen: Bereich ± 0,00/+3,50/+7,00/,+10,50/, + 14,00/+ 17,50	

Ordner 2 Teil-Sicherheitsbericht der LS-Anlage Revision 5, Juli 2014

III.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlagenteile sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II genannten Unterlagen herzustellen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Termine, Messungen

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2

Zur Feststellung, ob die unter den Ziffern III.3 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind mit der ersten Herstellung von Uvinul 4050 Messungen gemäß Ziffer III.3.1.5 durchzuführen.

2.3

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt ist mindestens 14 Tage vor den vorgesehenen Messterminen ein entsprechender Messplan zur Zustimmung vorzulegen.

<u>Begründung:</u> Das Konzept der Emissionsmessungen, einschließlich der Randbedingungen, bedarf der Zustimmung durch die o.g. Behörde.

2.4

Die Emissionsmessungen haben bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen zu erfolgen.

2.5

Der Messbericht ist in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.6

Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung sind wiederkehrend Emissionsmessungen gemäß Ziffer III.3.5 dieses Bescheides durchführen zu lassen. Für die wiederkehrenden Messungen gelten die Nebenbestimmungen der Ziffer III.2 dieses Bescheides entsprechend

2.7

Zur Durchführung der unter Ziffer 2 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach der DIN EN 15259 vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie, repräsentative und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

Die Nichtbeachtung dieser Anforderungen kann zu erheblichen Messfehlern führen und das Gesamtergebnis der Ermittlungen in Frage stellen.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1

Vor Beginn der Produktion ist sicherzustellen (organisatorisch oder durch eine Verriegelungsschaltung), dass die Abluftreinigungsanlagen eingeschaltet und betriebsbereit sind.

3.1.2

Bei einem Ausfall der thermischen Abluftreinigungsanlage welcher absehbar länger als zwei Stunden dauern wird, sind die hiermit genehmigten chemischen Umsetzungen schnellstmöglich abzufahren.

3.1.3

Chemische Umsetzungen, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen.

3.1.4

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

3.1.5

Die bislang festgesetzten Emissionsgrenzwerte für Staub gelten auch weiterhin.

3.1.5

Die Emissionsmessungen für Staub an der Emissionsquelle ____-E.7 dürfen durch die interne Fachabteilung Umweltüberwachung (UWÜ) der BASF Lampertheim GmbH durchgeführt werden.

Begründung:

Die Herstellung von Uvinul 4050 und erfolgt kampagnenweise. Somit ist es für den Betreiber nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, die Emissionsmessungen durch eine zugelassene externe Messstelle durchführen zu lassen (Terminabstimmung, kurzfristiger Einsatz der Messstelle). Die erwartete Emission an der Emissionsquelle -E.7 wird < 50 mg/h sein. Der Grenzwert gemäß Ziffer 5.2.1 TA-Luft liegt für Gesamtstaub bei 0,20 kg/h. Die erwartete Emission liegt somit um den Faktor 4000 unter dem Grenzwert der TA-Luft und ist als vernachlässigbar einzustufen. Insofern ist die regelmäßige Messung durch eine interne Messstelle zulässig.

4. Wasserrechtliche Anforderungen

4.1 Lageranlage

4.1.1

Vor Umsetzung der wesentlichen Änderung des Lagertanks ist der innere Zustand des Behälters durch eine innere Prüfung eines anerkannten Sachverständigen festzustellen.

4.1.2

Der Auffangraum ist jährlich von einem Sachkundigen einer Überprüfung per Augenschein zu unterziehen. Schäden, die die Dichtwirkung beeinflussen, sind umgehend auszubessern.

4.1.3

Die Tankwanne ist täglich auf Niederschlag und Leckagen zu kontrollieren.

4.1.4

Es ist eine Betriebsanweisung gemäß § 3 Abs. 6 VAwS bezüglich Kontrolle des Niederschlagswassers vor dem Abpumpen zu erstellen.

4.2. Rohrleitungsanlage

4.2.1

Bei der Auslegung der neuen Rohrleitung sind insbesondere auf geeignete Stützweiten sowie auf Vermeidung von Dehnungsbehinderung zu achten.

4.2.2

Unzulässiger Überdruck durch thermische Ausdehnung in der Rohrleitung ist sicher zu verhindern, z. B. durch Überströmventil oder in offener Stellung geblockte Armaturen.

4.2.3

Flansche und Armaturen sind außerhalb der wasserrechtlichen Dichtflächen mindestens in Nenndruck PN 16 auszuführen.

4.2.4

Pumpe P128 ist als hermetisch dichte Pumpe (z.B. mit Magnetkupplung) auszuführen.

4.2.5

Außerhalb der Auffangräume sind für die Flansche ausblassichere Dichtungen zu verwenden. Im Zuge der Prüfung vor Inbetriebnahme ist dem Sachverständigen die Ausblassicherheit nachzuweisen.

4.2.6

Die Prüfung vor Inbetriebnahme durch den anerkannten Sachverständigen ist in Anlehnung an TRR 512 und TRR 531 durchzuführen.

Insbesondere sind die Punkte 2.4.2 "Anforderung an die Errichtung" und 2.4.3.1 Zerstörungsfreie Prüfungen der Schweißverbindungen der TRwS oberirdische Rohrleitungen (ATV-DVWK A780) zu beachten.

4.2.7

Die Rohrleitungsanlage ist alle 5 Jahre durch einen Sachkundigen einer Zustandsprüfung gemäß der TRwS "oberirdische Rohrleitungen" zu unterziehen. Darunter ist insbesondere die Sichtprüfung der Rohrhalterungen (Gängigkeit der Loslager) und der Auflagerstellen (Kontaktkorrosion) sowie die Funktionskontrolle der Sicherheitseinrichtungen zu verstehen.

4.2.8

Die Rohrleitungsanlage ist alle 5 Jahre einer Druck- oder Ersatzprüfung durch einen Sachkundigen gemäß der TRwS "oberirdische Rohrleitungen" zu unterziehen. Die Druckprüfung ist mit dem 1,3-fachen des maximal zulässigen Betriebsdrucks durchzuführen. Die Ersatzprüfung besteht aus stichprobenweiser Wanddickenmessung, zerstörungsfreier Werkstoffprüfung, Zustandsprüfungen und Dichtheitsprüfung.

4.2.9

Es sind monatliche Kontrollgänge an den Rohrleitungen durch fachlich geschultes Personal unter Betriebsbedingungen vorzusehen. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind zu dokumentieren und notwendige Maßnahmen sind zu dokumentieren.

5. Abfallrecht

5.1

Im Produktionsverfahren fallen Abfälle an, ihnen werden die folgenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugewiesen:

interne Abfallbezeichnung	AVV- Schlüssel	Bezeichnung
Ab1 Gebrauchte Filtermaterialien	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
Ab2 Gebrauchtes Filtertuch	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
Ab3 Chemisch kontaminierte Arbeits- und Betriebsmittel (z.B. Handschuhe, PSA u. dgl.)	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
Ab6, Ab7 Entleerte BigBags (Verpackungen, die Rückstände gef. Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Ab8 Ammoniakwasser	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Ab9 Industriekehricht	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
Ab10 Verunreinigtes Isoliermaterial	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
Av2 Destillationsrückstand (Rückstand aus , Destillations-rückstand)	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

5.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstillegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

Hinweis zu Kapitel 5:

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

6. Arbeitsschutz

6.1

Es ist eine Gefährdungsbeurteilung für den Umgang mit leeren sowie für die Reinigung der Glovebox zur Aufgabe von zu erstellen und daraus die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten abzuleiten.

6.2

Eine Exposition werdender Mütter mit (reproduktionstoxischer Stoff) ist aus Vorsorgegründen zu vermeiden

7. Wartung und Instandhaltung

7.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

7.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

Begründung für die Nebenbestimmungen 7.1 und 7.2:

Die Nebenbestimmung dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BImSchV.

8. Brandschutz

8.1

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

8.2

Der innerbetriebliche AGAP ist an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

8.3

Alle Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich im Brandschutz und über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

8.4

Die Löschwasserversorgung ist über die vorhandene und redundante Versorgung (Trinkwasser, Kühlwasser und Kieswasser) auch weiterhin sicherzustellen.

Hinweis zu Ziffer 8.4:

Sind Veränderungen in der Löschwasserversorgung geplant, so sind diese mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

8.5

Für den Betrieb der LS-Anlage ist eine ausreichende Vorhaltung von alkoholbeständigem AFFF-Schaummittel durch die Werkfeuerwehr sicherzustellen.

8.6

Die bestehenden Flächen für die Feuerwehr um die Produktionsgebäude herum sind zu erhalten. Änderungen durch Neu- und Umbau von Gebäuden und Anlagen sind mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.

Hinweise zu Ziffer 8:

Hinweis 8.1:

Dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim ist Gelegenheit zur Begleitung der internen Gefahrenverhütungsschauen zu geben. Die Termine sind dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim rechtzeitig mitzuteilen.

9. Ausgangszustandsbericht (AZB), Boden- und Grundwasserschutz

9.1

Für die grün umrandete Fläche im Lageplan vom 23.10.2014 (Darstellung der WHG-Flächen der Gebäude (Darstellung der WHG-Flächen der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser zu erstellen.

9.2.

Die Plandarstellung im AZB ist dahingehend zu ergänzen, dass aus dem Plan der von dem Antrag betroffene Teilbereich des Gesamtgeländes der LS-Anlage erkennbar ist. Außer den VAwS-Flächen in diesem Teilbereich sind das Anlagengrundstück, die allgemeinen Verkehrswege, die betrieblichen Verkehrswege und Übergabeflächen für gefährlich, relevante Stoffe (hier: und ggf. andere Flächen zu kennzeichnen.

9.3

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstücks sind für die im Ausgangszustandsbericht beschriebenen Flächen für das Grundwasser alle 5 und für den Boden alle 10 Jahre zu überwachen.

Die Überwachung ist gemäß den jeweils gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.

Die Überwachungsmaßnahmen sind mit den zuständigen Grundwasser- bzw. Bodenschutzdezernaten abzustimmen.

9.4

Die Frist für die in Ziffer 9.3 festgelegte Überwachung beginnt mit der Inbetriebnahme der Uvinul 4050-Produktion.

9.5

Die Inbetriebnahme der Uvinul 4050-Produktion ist erst nach vollständiger Vorlage des AZB und mit Zustimmung schriftlicher Zustimmung der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 41.5) zulässig.

Begründung zu Ziffer 9.5:

Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung und Sicherstellung des § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV.

Hinweis zum Ausgangszustandsbericht:

Entsprechend dem Verfahrenshandbuch zur Durchführung von Genehmigungsverfahren im Land Hessen Ziffer 4.3.1 wird empfohlen den AZB in einem separaten Ordner als Kapitel 22 der Antragsunterlagen zu führen. Somit sollte der AZB als eigenständiges Dokument lesbar sein und keine Querverweise auf andere Kapitel der Antragsunterlagen enthalten. Er sollte ein Inhalt- sowie ein Abbildungs- und Tabellenverzeichnis enthalten. Schließlich sollte der Bericht auch mit Datum versehen sein, ggf. auch eine Versionsnummer haben, der Verfasser sollte benannt und der Bericht unterschrieben sein. Auf die bodenschutzfachlichen Aspekte sollte evtl. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 18 BBodSchG eingegangen werden. Mit dem AZB sollte ein schlüssiges Konzept zur Feststellung und Überprüfung des Ausgangszustandes vorliegen.

10. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

10.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

10.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

IV.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht Aufgrund von § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830),), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) i. V. m. Nr. 4.1, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden (BImSchGZustVO) vom 13.10.2009 (GVBl. I S. 406).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Firma BASF Lampertheim GmbH in Lampertheim hat am 25. Juli 2014 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der LS-Anlage (Herstellung von Uvinul 4050) beantragt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 14.11.2014 der Antragstellerin per E-Mail zur Stellungnahme zugesandt. Die Antragstellerin hatte dazu am 27.11.2014 Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BIm-SchG), wurden beteiligt:

- ➤ Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- > Der Magistrat der Stadt Lampertheim hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- > Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange sowie des Boden- und Grundwasserschutzes.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG -ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- > unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- > schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. In der Nr. 5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 werden diese Anforderungen für Ihre Anlage konkretisiert. Für das beantragte Vorhaben auftretende Emissionen werden über die vorhandene zentrale thermische Nachverbrennung des Werkes, unter Einhaltung der Grenzwerte der TA-Luft, beseitigt. Für die Staubemissionen an den Quellen —E-7.4 und —E-7.9 gelten die bisherigen Grenzwerte fort. Die Messungen dürfen hier gemäß Ziffer III.3.6 von der internen Fachabteilung Umweltüberwachung der BASF Lampertheim GmbH durchgeführt werden (siehe Begründung zu Ziffer III.3.6). Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung wurden deshalb nicht aufgenommen. Die Messung der sonstigen Emissionen erfolgt über die turnusmäßigen Messungen an der Thermischen Nachverbrennung.

Sicherheitsbericht:

Der projektbezogenes Teil des Sicherheitsbericht wurde seitens der Genehmigungsbehörde im Verfahren geprüft. Die festgestellten Mängel wurden im laufenden Verfahren durch die Betreiberin beseitigt.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Durch die beantragte Herstellung von Uvinul 4050 ändert sich weder die Menge noch die Art der zu entsorgenden Abfälle wesentlich. Erforderliche abfallrechtliche Belange, Nebenbestimmungen und Hinweise sind in Kapitel III.5 festgeschrieben. Das Koppelprodukt Ammoniabwasser kann, falls es sich nicht verkaufen lässt, als Abfall entsorgt werden. Der entsprechende AVV-Schlüssel ist in Kapitel III.5.1 zugewiesen.

Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gegen die Herstellung von Uvinul 4050 bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Die vorliegenden Unterlagen waren zur Beurteilung der abwassertechnischen Fragen ausreichend und vollständig.

Das hier anfallende Abwasser wird über die vorhandene zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) abgeleitet; aufgrund der beschriebenen Abwasserzusammensetzung und den Erfahrungen in der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch keine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung erfolgt.

Mit einer Verschlechterung der Abwasserqualität im Ablauf der ZABA ist nicht zu rechnen.

<u>Wasserrecht</u>

Aus wasserrechtlicher Sicht sprechen - unter Einhaltung der in Ziffer III.4 aufgeführten Nebenbestimmungen - keine Gründe gegen die Erteilung der Genehmigung.

Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Die Nebenbestimmungen in Ziffer III.6 sind dabei einzuhalten.

Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr am Standort Lampertheim sichergestellt so dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer III.8 dieser Genehmigung, der Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, einen ausreichenden Brandschutz bestätigt.

Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Lampertheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich, da die Anlage in einem per Bebauungsplan festgelegten Industriegebiet liegt.

Boden- und Grundwasserschutz

Für das beantragte Vorhaben sowie für die vorhandene LS-Anlage ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG bis zur Inbetriebnahme der Uvinul 4050-Produktion vorzulegen. Der Ausgangszustandsbericht beschränkt sich dabei auf die Flächen. unter den Rohrbrücken, weil die Flächen unterhalb der Rohrbrücken nicht nach den Anforderungen der VAwS errichtet sind.

Die Sicherheit nach VAwS wird damit erreicht, dass Rohre, die über nicht befestigte Flächen geführt werden keine oder ausblassichere Flansche aufweisen müssen, so dass Schädigungen mit Produktleckagen mit umfassenden Überwachungsmaßnahmen schnell erkannt werden können und durch die Werksfeuerwehr innerhalb kurzer Zeit behoben werden.

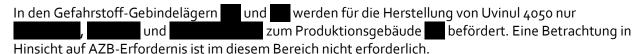
Dennoch ist durch die stets vorhandene Reaktionszeit ein Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten oberhalb von Tropfmengen möglich. Eine Verunreinigung des Bodens unterhalb der Rohrbrücken ist daher nicht auszuschließen. Ein AZB ist für diese Flächen zu erstellen.

Die Herstellung von Uvinul 4050 in Gebäude sowie das LS-Tanklager und Verladebereiche sind entsprechend den technischen Anforderungen der VAwS ausgestaltet und überwacht.

Auch wenn bei einer betriebsmöglichen Havarie sämtliche wassergefährdenden Flüssigkeiten () in der Uvinul 4050 Produktion oder im Tanklager (Tank mit den) auslaufen, können diese mit der vorhandenen Hallenbodenqualität und dem Auffangvolumen wirksam zurückgehalten werden.

Im Brandfall wird durch die vorhandenen Einlaufrinnen das Löschwasser aufgefangen und über die Regenwasserkanalisation der ZABA zugeführt. Kommen im Tanklager theoretisch weitere Havarien hinzu, kann von der Auffangwanne des Tanklagers Flüssigkeit in einem zentralen Havarietank (abgeleitet werden.

Eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers im Gebäudebereich, Tanklager und in den Verladebereichen ist auszuschließen.



Zusammenfassung:

<u>Anlagen</u>

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

V.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBI. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt Julius-Reiber-Str. 37 64293 Darmstadt

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

U	er Kla	ige und	allen	Schriftsa	tzen sol	Ien A	۱bsch	riften	tur c	lie u	brigen	Beteili	gten	beige	tuq	t wer	den.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werd
Im Auftrag
(Wolfanger)